

Konferenz von Monterrey akkreditiert waren, die Akkreditierung entsprechend dem während der Konferenz geltenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung beantragen können;

c) dass die genannten Regelungen für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen und privatwirtschaftlicher Institutionen an der Überprüfungs-konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess keinen Präzedenzfall für Tagungen der Generalversammlung schaffen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, insbesondere die wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung aufgefordert sind, nach der Erfahrung auf der Konferenz von Monterrey in allen Aspekten der Überprüfungs-konferenz eine Sonderrolle zu übernehmen, wozu auch ihre aktive Beteiligung an den Vorbereitungen zu dieser Konferenz zählt;

7. *fordert* die Regionalkommissionen *auf*, mit Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken und anderer zständiger Stellen im ersten Halbjahr 2008 gegebenenfalls regionale Konsultationen zu führen, die dazu dienen sollen, zu den Vorbereitungen für die Überprüfungs-konferenz beizutragen;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die direkten zwischenstaatlichen Plenarkonsultationen zu allen die Überprüfungs-konferenz betreffenden Fragen unter Beteiligung aller Staaten und der wichtigsten institutionellen Interessenträger im Prozess der Entwicklungsfinanzierung fortzusetzen, und beschließt, dass diese Konsultationen im Voraus geplant werden und offen, integrativ und transparent sein müssen;

9. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein Arbeitsprogramm vorzulegen, unter Berücksichtigung der für 2008 geplanten einschlägigen Tagungen und ihrer Ergebnisse, darunter sechs informelle, sachbezogene Überprüfungs-tagungen des Plenums zu den sechs Themenbereichen des Konsenses von Monterrey mit einer Höchstdauer von elf Arbeitstagen und einem Arbeitstag für informelle interaktive Anhörungen mit Vertretern der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft im Zeitraum von Januar bis Juni 2008, gefolgt von informellen Konsultationen über den Inhalt des Ergebnisdokuments der Überprüfungs-konferenz, mit dem Ziel, einen ersten Entwurf des Ergebnisdokuments bis Ende Juli 2008 vorzulegen, nach Bedarf gefolgt von informellen Konsultationen und redaktionellen Sitzungen im Zeitraum von September 2008 bis zur Abhaltung der Überprüfungs-konferenz;

10. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *ferner*, mit Unterstützung des Sekretariats der Vereinten Nationen informelle Zusammenfassungen der in Ziffer 9 genannten Überprüfungs-tagungen als Beiträge zu den Vorbereitungen für die Überprüfungs-konferenz zu erarbeiten;

11. *bittet* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds, die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die regionalen

Entwicklungsbanken und alle anderen in Betracht kommenden regionalen Organe, Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess der Überprüfungs-konferenz, einschließlich der in Ziffer 9 genannten Tätigkeiten, zu leisten;

12. *bittet* die Geberregierungen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, auch künftig außerplanmäßige Mittel bereitzustellen, insbesondere durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, um die Tätigkeiten zur Vorbereitung der Überprüfungs-konferenz 2008 sowie die Anreise und Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende Juli 2008 einen Bericht über die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Prozess zur Überprüfung der Entwicklungsfinanzierung und der Umsetzung des Konsenses von Monterrey vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Mitteilung über den Arbeitsplan der Überprüfungs-konferenz auszuarbeiten;

15. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und Vorbereitung der Überprüfungs-konferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/188

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419 (Part II), Ziff. 10)<sup>83</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nige-

<sup>83</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

ria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Tschechische Republik, Marshallinseln, Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Kamerun, Kolumbien.

### 62/188. Ölpest vor der libanesischen Küste

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/194 vom 20. Dezember 2006 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz<sup>84</sup>, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

*unter Berücksichtigung* der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung<sup>85</sup>, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21<sup>86</sup>,

*erneut mit großer Besorgnis* von der Umweltkatastrophe *Kenntnis nehmend*, die durch die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 verursacht wurde, bei der sich eine die gesamte libanesischen Küste bedeckende und sich bis zur syrischen Küste erstreckende Ölpest bildete,

*erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen zu Gunsten der raschen Wiederherstellung und des raschen Wiederaufbaus Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle

angeboten wurde, namentlich das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Antwortmaßnahmen zu dem Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer sowie die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/194 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste<sup>87</sup>;

2. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass die Ölpest die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge ihrer schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in dem Land die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft Libanons schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und die anderen von der Ölpest unmittelbar betroffenen Länder für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;

5. *dankt* der Regierung Libanons und den Regierungen der Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor für ihre Anstrengungen zur Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

6. *fordert* die Geber *auf*, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, indem sie die Einrichtung eines von freiwilligen Beiträgen getragenen Fonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unterstützen und so dazu beitragen, dass diese Umweltkatastrophe, die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije durch die israelische Luftwaffe verursacht wurde, auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigt werden kann;

7. *ist sich der* Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den General-

<sup>84</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil, Kap. I.

<sup>85</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>86</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>87</sup> A/62/343.

sekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 62/189

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.1, Ziff. 13)<sup>88</sup>.

#### 62/189. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002 und 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003 sowie ihre Resolutionen 58/218 vom 23. Dezember 2003, 59/227 vom 22. Dezember 2004, 60/193 vom 22. Dezember 2005 und 61/195 vom 20. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>89</sup>, die Agenda 21<sup>90</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>91</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>92</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>93</sup> sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>94</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen interna-

tional vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>95</sup>,

*in Bekräftigung* der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse<sup>96</sup>,

*erneut erklärend*, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinen Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

*feststellend*, dass im Hinblick auf die Erreichung der mit den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung verbundenen Ziele nach wie vor Herausforderungen bestehen,

*bekräftigend*, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

*in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>97</sup> enthalten sind,

*bekräftigend*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle wesentliche Voraussetzungen für die Beseitigung der Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle und die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung für alle Nationen sind,

<sup>88</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>89</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>90</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>91</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>92</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>93</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>94</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>95</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>96</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I.

<sup>97</sup> Siehe Resolution 55/2.